

GEMEINDE GNADENWALD

Verordnung

der Gemeinde Gnadenwald **über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten** (Stellplätze und Garagen) aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2000.

Aufgrund der Tiroler Bauordnung (TBO 1998), LGBL Nr. 15/1998 § 8 Abs. 5 i.d.g.F. wird beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt uneingeschränkt im gesamten Gebiet der Gemeinde Gnadenwald.

§ 2 Ausführung

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschliesslich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Anzahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Stellplätzen enthalten sind, richtet sich die erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der mehrspurigen Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Die für die bauliche Anlage zu schaffenden Abstellmöglichkeiten sind in den Bauplänen darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine gegenseitig ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Abstellmöglichkeiten gewährleistet ist.
- (3) Zur besseren Einfügung in das bestehende Orts- und Strassenbild sind für Abstellmöglichkeiten mit mehr als 10 Plätzen entsprechende schattenbildende Bepflanzungen einzuplanen.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den technischen Bauvorschriften, LGBL Nr. 89/1998 entsprechen.
- (5) Die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen nach § 8 Abs. 1, 2. Satz TBO 1998 i.d.g.F. gilt als erfüllt, wenn ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 mt. entfernt – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

§ 3 Grösse der Abstellmöglichkeiten

Für jede Abstellmöglichkeit ist eine Grösse von mindestens 2,30 * 5,00 mt. vorzuschreiben.

§ 4 Anzahl der Abstellmöglichkeiten

Für die Ermittlung der Abstellmöglichkeiten sind in einigen Fällen verschiedene Berechnungsarten möglich. Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine niedrigere Anzahl von Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl eine Zahl mit Dezimalstelle, so ist abzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Geringfügig Beschäftigte werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Abhängig von der Art der baulichen Anlage wird die Anzahl wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten

1.1	Einfamilienhaus	2 Abstellmöglichkeiten
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (bis 60 m ²)	3 Abstellmöglichkeiten
1.3.	Mehrfamilienhaus je Wohneinheit	2 Abstellmöglichkeiten
1.4.	Wohnanlagen	wie 1.3. davon 1 Abstellmöglichkeit geeignet „für Behinderte“ je angefangene 20 Wohneinheiten

2. Beherbergungsbetriebe

2.1	Pensionen, Privatzimmervermieter	je Mehrbettzimmer 1 Abstellmöglichkeit für je 2 Betten, zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je Einbettzimmer
2.2	Hotels und Gasthäuser ohne Restaurant	wie 2.1, jedoch zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je Einbettzimmer
2.3	Hotels und Gasthäuser mit Restaurant	wie 2.2, jedoch zusätzlich 2 Abstellmöglichkeiten je 10 Sitzplätze im Restaurant
2.4	für Betriebe lt. 2.2 und 2.3	davon 1 Abstellmöglichkeit, gekennzeichnet „Für Behinderte“, Ladezone mit Zu- und Abfahrt, ab 40 Betten 1 busgerechte Zu- und Abfahrt, 1 Busparkplatz
2.5	Restaurants, Tanzlokale, Raststätten, Cafés	1 Abstellmöglichkeit je 5 Sitzplätze, davon 1 Abstellplatz gekennzeichnet „Für Behinderte“
2.6	Personal für 2.1 bis 2.5	1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

3. Verkaufsstätten

3.1	Läden, Geschäftshäuser, Apotheken, Banken	1 Abstellmöglichkeit je 20 m ² Kundenfläche, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten; Ladezone mit Zu- und Abfahrt
3.2	Personal für 3.1	1 Abstellmöglichkeit für je 3 Beschäftigte

4. Gewerbliche Anlagen

4.1	Industrie- und Gewerbebetriebe	1 Abstellmöglichkeit je 40 m ² Betriebsfläche und 1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte
4.2	Lagerhäuser	1 Abstellmöglichkeit je 80 m ² Betriebsfläche und 1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume

5.1 und dgl.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen	2 Abstellmöglichkeiten je 30 m ² Bürofläche, mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
5.2	Personal für 5.1	1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

§ 5 Umbauten, Erweiterungen, Änderungen des Verwendungszweckes

Wenn sich durch Umbau, Erweiterung, Verkleinerung oder Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage eine Änderung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt, so sind die Bestimmungen nach §§ 2 bis 4 sinngemäss anzuwenden.

§ 6 Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäss den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschliessungsabgabengesetzes an die Gemeinde zu leisten.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Adolf Wildauer

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 27. Oktober 2015

99.

Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015

99. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2015, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Höchstzahlen der nach § 8 der Tiroler Bauordnung 2011 für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben), zu schaffenden Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

(2) Die in der Baubewilligung nach § 8 Abs. 1 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 festzulegende Mindestanzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge darf bei Wohnbauvorhaben die nach dieser Verordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten.

(3) Weiters dürfen in Verordnungen der Gemeinden über die Anzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 für Wohnbauvorhaben die nach dieser Verordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

§ 2

Kategorisierung der Gemeinden

(1) Für Zwecke dieser Verordnung werden die Gemeinden entsprechend der Anlage in Kategorien eingeteilt (Kategorien I, II und III).

(2) Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

(3) Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

§ 3

Höchstzahlen

(1) Abhängig von der Lage von Wohnbauvorhaben im Hauptsiedlungsgebiet oder im übrigen Siedlungsgebiet der Gemeinde und der Größe der Wohngebäude bzw. Wohneinheiten dürfen im Rahmen des § 1 Abs. 2 und 3 folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nicht überschritten werden:

a) in Gemeinden der Kategorie I:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

b) in Gemeinden der Kategorie II:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

c) in Gemeinden der Kategorie III:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

(2) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie

b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage